




1. FSV MAINZ 05

ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 31. OKTOBER 2022

1.	Antrag zur Änderung von § 1 Abs. 5 und 6 (Name, Sitz und Zweck des Vereins).....	2
2.	Antrag zur Änderung von § 5 Abs. 1 (Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag) ..	3
3.	Antrag zur Änderung von § 10 Abs. 3 (Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung).....	4
4.	Antrag zur Änderung von § 10 Abs. 3 (Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung).....	6
5.	Antrag zur Änderung von § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 (Vorstand und gesetzliche Vertretung, Wahl des Aufsichtsrates, Der Ehrenrat)	8
6.	Antrag zur Änderung von § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 (Vorstand und gesetzliche Vertretung, Wahl des Aufsichtsrates)	10
7.	Antrag zur Änderung von § 12 Abs. 6 lit. b) (Vorstand und gesetzliche Vertretung).....	13
8.	Antrag zur Änderung von § 13 Abs. 3 (Aufgaben des Vorstandes).....	15
9.	Antrag zur Änderung von § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 (Wahl des Aufsichtsrates, Wahlkommission)	16
10.	Antrag zur Änderung von § 16 Abs. 4 (Der Ehrenrat).....	19
11.	Antrag zur Änderung von § 21 (Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung)	20



Antrag Nr.: 1
Betreff: Änderung der Satzung
Antragsteller: Vorstand, Aufsichtsrat und Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 1 Abs. 5 der Satzung wie folgt zu ändern und den bisherigen § 1 Abs. 5 als § 1 Abs. 6 der Satzung beizubehalten:


§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

[...]

4. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen mit Behinderung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mainz 05 ist ein weltoffener Verein, parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein wahrt die Rechte der Kinder und Jugendlichen und verfolgt einen strengen Interventionsplan, um sie vor grenzüberschreitendem Verhalten zu schützen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Begründung:

Kinder- und Jugendschutz sind wichtige Aufgaben und Ziele des Vereins. Zudem sind die Erstellung und die Befolgung eines Interventionsplans eine Voraussetzung im Rahmen der Zertifizierung des Nachwuchsleistungszentrums. Um die Wichtigkeit dieses Themas hervorzuheben und die Erfüllung dieses Kriteriums sicherzustellen, soll dieses nun auch ausdrücklich in der Satzung verankert werden.



Antrag Nr.: 2

Betreff: Änderung der Satzung

Antragsteller: Vorstand, Aufsichtsrat und Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 e.V.

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 5 Abs. 1 der Satzung wie folgt zu ändern:


§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie eventueller Aufnahmegebühren und außerordentlicher Beiträge entscheidet ~~die Mitgliederversammlung~~ **der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.**

[...]

Begründung:

Die Entscheidung über die Höhe einer Aufnahmegebühr und der Beiträge für juristische Personen obliegt gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung ohnehin bereits dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die neue Regelung ermöglicht eine flexiblere und schnellere Umsetzung erforderlicher bzw. im Sinne des Vereins zweckdienlicher Anpassungen der Struktur und der Höhe der sonstigen Beiträge, ohne dass jeweils erst die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abgewartet werden muss. Dadurch, dass der Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat entscheiden kann und der Aufsichtsrat direkt von den Mitgliedern als Kontrollgremium gewählt wird, ist die Wahrung der Interessen der Mitglieder und des Vereins sichergestellt.



Antrag Nr.:	3
Betreff:	Änderung der Satzung
Antragsteller:	Vorstand, Aufsichtsrat und Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag:	Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 10 Abs. 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

[...]

2. Mindestens einmal im Jahr, spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereins- und Vorstandsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einberufen.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Den Mitgliedern ist aber zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hierbei genügt es, dass Wortbeiträge und Anträge in Textform eingereicht werden können.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sechs Wochen, sowie unter Angabe der Tagesordnung in der Allgemeine Zeitung (Mainz) und auf der Homepage des Vereins. Die Einberufung kann auch durch schriftliche Einberufung oder E-Mail erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von sechs Wochen einzuhalten, die mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag beginnt. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Bei einer beabsichtigten vollständigen oder teilweisen Änderung der Satzung genügt es, dies in der Tagesordnung mit den Worten „Änderung der Satzung“ anzukündigen. Die beantragte Satzungsänderung ist ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Einsicht in der Geschäftsstelle des 1. FSV Mainz 05 e.V. auszulegen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

[...]




Begründung:

Vorstand, Aufsichtsrat und Wahlkommission halten das Festhalten an einer Regelung, die der Sache nach auf ein Festhalten an einer reinen Präsenzveranstaltung hinausläuft, unter verschiedenen Gesichtspunkten für nicht mehr zeitgemäß. Digitale Zusammenkünfte sind ein in den vergangenen Jahren erprobter und mittlerweile üblicher Bestandteil der Kommunikation im Verein und in der Gesellschaft. Dieser Entwicklung soll in der Satzung Rechnung getragen werden, um den Verein modern und zukunftsfähig aufzustellen.

Die angestrebte Satzungsänderung soll voranstellen, dass die Präsenzveranstaltung die bevorzugte Form der Mitgliederversammlung des 1. FSV Mainz 05 e.V. darstellt, da der persönliche Austausch der Vereinsmitglieder elementarer Bestandteil unseres Vereinslebens ist. Gleichzeitig soll aber allen Mitgliedern ermöglicht werden, auf eigenen Wunsch auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Gemäß dem Leitbild „Der Mainzer Weg“ ist der 1. FSV Mainz 05 e.V. u.a. offen, tolerant, integrativ und inklusiv. Möglichst vielen Mitgliedern soll die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Teilhabe am Vereinsleben geboten werden. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht auch in ihrer Mobilität eingeschränkten, in weiter Entfernung lebenden oder aus sonstigen Gründen verhinderten Mitgliedern, ihre Mitgliederrechte auszuüben. Dies erhöht insgesamt die Attraktivität einer Mitgliedschaft im 1. FSV Mainz 05 e.V. Eine höhere Wahl- und Abstimmungsbeteiligung fördert die Demokratie im Verein. Schließlich kann durch die Satzungsänderung im Hinblick auf Mitglieder, die zu einer weiten Anreise bereit wären, ein Beitrag geleistet werden, die (mittelbar) durch den 1. FSV Mainz 05 e.V. verursachten Emissionen des Verkehrssektors zu mindern.

Aufgrund der Beschränkung für ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmende Mitglieder auf die Einreichung von Wortbeiträgen und Anträgen in Textform kann sämtlichen Teilnehmern die Ausübung ihrer Mitgliederrechte ermöglicht werden, ohne dass gleichzeitig für den Verein unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.



Antrag Nr.:	4
Betreff:	Änderung der Satzung
Antragsteller:	Vorstand, Aufsichtsrat und Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag:	Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 10 Abs. 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

[...]

3. Mindestens einmal im Jahr, spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereins- und Vorstandsvorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einberufen.

[Falls dem Antrag Nr. 3 zugestimmt wurde:

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Den Mitgliedern ist aber zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hierbei genügt es, dass Wortbeiträge und Anträge in Textform eingereicht werden können.]

Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise rein virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, sofern dies aus wichtigem Grund geboten ist (z.B. aufgrund einer Pandemie). Eine solche Entscheidung und die dazu getroffenen Bestimmungen sind den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.


Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sechs Wochen, sowie unter Angabe der Tagesordnung in der Allgemeine Zeitung (Mainz) und auf der Homepage des Vereins. Die Einberufung kann auch durch schriftliche Einberufung oder E-Mail erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von sechs Wochen einzuhalten, die mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag beginnt. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Bei einer beabsichtigten vollständigen oder teilweisen Änderung der Satzung genügt es, dies in der Tagesordnung mit den Worten „Änderung der Satzung“ anzukündigen. Die beantragte Satzungsänderung ist ab dem Zeitpunkt der Einladung zur Einsicht in der Geschäftsstelle des 1. FSV Mainz 05 e.V. auszulegen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

[...]



Begründung:

Um flexibel auf aktuelle und zukünftige Entwicklungen reagieren zu können, eröffnet die angestrebte Satzungsänderung dem Verein die Möglichkeit, in Ausnahmesituationen aus wichtigem Grund (wie beispielsweise während der Coronavirus-Pandemie und damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen) eine rein virtuelle Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Dadurch würde jederzeit die Durchführung der satzungsgemäß vorgesehenen und erforderlichen Mitgliederversammlungen gewährleistet werden und der Verein wäre nicht mehr auf den Erlass von speziellen Bundesgesetzen angewiesen.



Antrag Nr.: 5

Betreff: Änderung der Satzung

Antragsteller: Vorstand, Aufsichtsrat und Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 e.V.

Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 12 Vorstand und gesetzliche Vertretung

[...]

4. Der Vereins- und Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Wahlkommission für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Mitglieder, Aufsichtsrat und Vorstand können der Wahlkommission Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden unterbreiten. Diese Vorschläge müssen ~~schriftlich erfolgen~~ **unmittelbar bei der Wahlkommission in Textform oder in digitaler Form eingereicht werden** und folgende Voraussetzungen erfüllen:

[...]

[...]

§ 14 Wahl des Aufsichtsrates

[...]

2. Mitglieder, Aufsichtsrat und Vorstand können der Wahlkommission bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrats unterbreiten. Die Vorschläge müssen **unmittelbar bei der Wahlkommission in Textform ~~erfolgen~~ oder in digitaler Form eingereicht werden** und folgende Voraussetzungen erfüllen:

[...]

[...]



§ 16 Der Ehrenrat

[...]

2. Mitglieder können dem Aufsichtsrat bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten für die Wahl zum Ehrenrat unterbreiten. Die Vorschläge müssen **unmittelbar beim Aufsichtsrat in Textform erfolgen oder in digitaler Form eingereicht werden** und Nachweise zur Mitgliedschaft und ausgeübten Tätigkeiten im Verein enthalten.

[...]

Begründung:

Der Antrag dient der Anpassung der Regelungen zum Auswahlverfahren für die Wahl von Vereins- und Vorstandsvorsitzendem, Aufsichtsrat und Ehrenrat gleichermaßen.

Die Erleichterung der an die Wahlvorschläge gestellten Formanforderung stellt eine Anpassung an die geänderten und effizienteren Kommunikationskanäle in der Gesellschaft und im Verein dar. Zudem soll klargestellt werden, dass Wahlvorschläge unmittelbar bei der Wahlkommission bzw. dem Aufsichtsrat (bzgl. der Wahl des Ehrenrates) eingereicht werden müssen. Insbesondere Wahlverschlüsse per E-Mail an die Wahlkommission bzw. den Aufsichtsrat (bzgl. der Wahl des Ehrenrates) werden durch die neue Formulierung ermöglicht.

Antrag Nr.: 6
Betreff: Änderung der Satzung
Antragsteller: Vorstand, Aufsichtsrat und Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 12 Vorstand und gesetzliche Vertretung

[...]

4. [...]
- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]

~~Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung maximal fünf Kandidaten in freier Entscheidung vor. Dazu soll jeder Kandidat, welcher die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 erfüllt, vorab persönlich angehört werden. Die Wahlkommission überprüft, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung erfüllen und trifft erforderlichenfalls eine Vorauswahl nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. Die Ihre Entscheidung der Wahlkommission bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.~~

Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung drei Kandidaten für das Amt des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden vor. Erfüllen mehr als drei der Wahlkommission vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung, nimmt die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl vor, in deren Rahmen jeder Kandidat persönlich angehört wird. Erfüllen genau drei oder weniger Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung, so sind sämtliche dieser Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

[...]

§ 14 Wahl des Aufsichtsrates

[...]

- ~~3. Die Wahlkommission entscheidet nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Kandidaten sie der Mitgliederversammlung für den Aufsichtsrat vorschlägt. Dazu soll jeder Kandidat, welcher die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 erfüllt, vorab persönlich angehört werden.~~

~~Die Wahlkommission überprüft, ob die Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung erfüllen und trifft erforderlichenfalls eine Vorauswahl nach den Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen. Die Ihre Entscheidung der Wahlkommission bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.~~


~~Die Wahlkommission schlägt der Mitgliederversammlung die doppelte Zahl an Kandidaten für den Aufsichtsrat vor wie Aufsichtsratsämter zu besetzen sind. Erfüllen weniger der Wahlkommission vorgeschlagene Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung, so schlägt die Wahlkommission diejenigen Kandidaten vor, welche die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung erfüllen.~~ Erfüllen mehr der Wahlkommission vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung, nimmt die Wahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl vor, in deren Rahmen jeder Kandidat persönlich angehört wird. Erfüllt genau die doppelte Zahl an Kandidaten wie Aufsichtsratsämter zu besetzen sind, oder weniger die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung, so sind sämtliche dieser Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen

[...]

Begründung:

Der Antrag dient der Anpassung der Regelungen zum Auswahlverfahren für die Wahl von Vereins- und Vorstandsvorsitzendem und Aufsichtsrat gleichermaßen. Die Auswahlverfahren sollen klar und verständlich formuliert werden und den praktischen Bedürfnissen und den Erfahrungen der vergangenen Jahre seit Bestehen der neuen Satzung Rechnung tragen.

Die neue Regelung zum Auswahlverfahren für die Wahl des Vereins- und Vorstandsvorsitzenden legt eindeutig fest, dass die Wahlkommission nach ihrer Prüfung immer drei geeignete Kandidaten vorschlägt, sofern eine entsprechende Anzahl an Kandidaten auch die Voraussetzungen für das Amt erfüllt. Die bisherige Regelung („maximal fünf Kandidaten“) wurde teilweise von Mitgliedern unterschiedlich interpretiert. Ein Szenario, in dem „Kandidatenplätze“ unbesetzt bleiben, obwohl genügend geeignete Bewerbungen vorliegen, wird dadurch nicht mehr möglich sein. Nur in dem Fall, dass mehr als drei Bewerbungen vorliegen, welche die satzungsgemäßen Anforderungen erfüllen, trifft die Wahlkommission eine



Vorauswahl. Durch die Beschränkung auf drei Kandidaten soll der Wahlprozesses in der Mitgliederversammlung konzentriert werden. So wird eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den einzelnen zur Wahl stehenden Kandidaten ermöglicht und die getroffene Entscheidung der Mitglieder fundierter.

Sinn und Zweck der Anhörung im Rahmen des Auswahlverfahrens ist es für den Fall, dass ein Auswahlermessen der Wahlkommission besteht, den Bewerbern die Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Kandidatur und ihrer Person zu äußern und hierdurch die Wahlkommission in die Lage zu versetzen, eine fundierte Vorauswahl im Sinne des Vereins zu treffen. Erfüllen aber nur drei oder weniger Kandidaten die vorrangig zu prüfenden Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 2 der Satzung, dann erfolgt gerade keine Vorauswahl durch die Wahlkommission. Sämtliche geeignete Kandidaten sind in diesem Fall der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Eine Anhörung wäre sinnlos und würde zu Unrecht suggerieren, dass eine Auswahl durch die Wahlkommission stattgefunden hat.

Antrag Nr.: 7
Betreff: Änderung der Satzung
Antragsteller: Vorstand, Aufsichtsrat und Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag: Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 12 Abs. 6 lit. b) der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 12 Vorstand und gesetzliche Vertretung

[...]

6. Für die Wahl gelten folgende Regeln:


a) [...]

b) Werden mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die **absolute einfache** Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Kandidaten die **absolute einfache** Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgen weitere Wahlgänge, bis einer der Kandidaten die **absolute einfache** Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. In jedem Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Besteht bei zwei Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl Stimmgleichheit entscheidet ~~das Los~~ die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft. Besteht bei mehr als zwei Kandidaten Stimmgleichheit, wird der Wahlgang wiederholt. ~~Bei dem Wahlgang, bei dem nur noch zwei Kandidaten beteiligt sind, ist derjenige gewählt, der die größere Anzahl der abgegebenen Stimmen erreicht hat.~~ Bei Stimmgleichheit der letzten zwei verbliebenen Kandidaten wird der Wahlgang wiederholt, bis einer der Kandidaten die Mehrheit erreicht hat.

[...]


Begründung:

Die Ersetzung des Begriffs der absoluten Mehrheit durch die einfache Mehrheit hat redaktionellen Charakter und beseitigt die in sich widersprüchliche bestehende Regelung. Durch die Anpassung soll klargestellt werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller insgesamt stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist, sondern mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen genügt, was die Sitzung auch vor dieser Richtigstellung bereits regeln sollte. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.



Durch die Einführung der Länge der Mitgliedschaft anstelle eines Losentscheides als Entscheidungskriterium wird ein sachlicher Grund dem Zufall vorgezogen und so eine sachgerechte Entscheidung ermöglicht.

Die Änderung zur Wiederholung der Wahl hinsichtlich der letzten verbliebenen Kandidaten ist lediglich redaktioneller Natur. Der Wortlaut der Regelung wird verschlankt.



Antrag Nr.:	8
Betreff:	Änderung der Satzung
Antragsteller:	Vorstand, Aufsichtsrat und Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag:	Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 13 Abs. 3 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

[...]

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. **Beschlüsse können, wenn nicht ein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch im schriftlichen Umlaufverfahren, auf elektronischem Wege oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt Satz 1 entsprechend.** Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereins- und Vorstandsvorsitzende, auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist der Stichtscheid innerhalb von drei Tagen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter vorzulegen. Dieser kann die Entscheidung anhalten und sie zur abschließenden Entscheidung dem Aufsichtsrat vorlegen.

[...]

Begründung:

Die Änderung stellt eine Anpassung an die geänderten und effizienteren Kommunikationskanäle in der Gesellschaft und im Verein dar. Dem Vorstand wird so eine flexiblere und effizientere Beschlussfassung ermöglicht. Die Anwesenheit aller Beteiligten an demselben Ort soll nicht mehr erforderlich sein.

Antrag Nr.:	9
Betreff:	Änderung der Satzung
Antragsteller:	Vorstand, Aufsichtsrat und Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag:	Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 14 Wahl des Aufsichtsrates

[...]

- Die in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag der Wahlkommission von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt.

~~Bei der Wahl hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme für jeden zur Wahl stehenden Kandidaten. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Dabei muss jeder Kandidat aber mindestens 1/4 der Stimmen von den an der Wahl teilnehmenden Mitgliedern erhalten. Erhalten mehr Kandidaten die notwendige Stimmenanzahl als die in Abs. 1 Satz 2 festgelegte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates, so sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Erhalten weniger als fünf Kandidaten die notwendige Stimmenanzahl, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Aufsichtsrates für eine neue Amtsdauer einzuberufen. Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten auf der von der Wahlkommission vorgelegten Liste gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen und die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten die einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.~~

~~Zum zweiten Wahlgang ist die doppelte Anzahl an Kandidaten zuzulassen wie noch Ämter zu besetzen sind. Zugelassen werden die aus dem ersten Wahlgang verbliebenen Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.~~

~~Bei Stimmengleichheit entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft.~~

[...]

§ 18 Wahlkommission

[...]

2. Die Kandidaten für die Wahlkommission werden der Mitgliederversammlung vom Ehrenrat vorgeschlagen. Dieser soll nur Kandidaten vorschlagen, die nach seiner Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die ihnen gemäß Satzung übertragenen wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Stehen mehr als fünf Kandidaten zur Wahl, so hat der Ehrenrat alle Kandidaten der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

~~Bei der Wahl hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme für jeden zur Wahl stehenden Kandidaten. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Dabei muss jeder Kandidat aber mindestens ein viertel der Stimmen von den an der Wahl teilnehmenden Mitgliedern erhalten. Erhalten mehr als fünf Kandidaten die notwendige Stimmenanzahl, so sind die ersten fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Erhalten weniger als fünf Kandidaten die notwendige Stimmenanzahl, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl der Wahlkommission für eine neue Amtsdauer einzuberufen. Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten auf der von dem Ehrenrat vorgelegten Liste gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen und die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten die einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.~~

~~Zum zweiten Wahlgang ist die doppelte Anzahl an Kandidaten zuzulassen wie noch Ämter zu besetzen sind. Zugelassen werden die aus dem ersten Wahlgang verbliebenen Kandidaten mit den meisten Stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.~~


~~Bei Stimmengleichheit entscheidet die Länge der ununterbrochenen Mitgliedschaft.~~

[...]


Begründung:

Der Wahlvorgang bei der Wahl des Aufsichtsrates und der Wahl der Wahlkommission soll effizienter und verständlicher gestaltet werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied soll nur noch so viele Stimmen haben wie Ämter zu besetzen sind und sich damit auf die aus Sicht des Mitglieds am besten geeigneten Kandidaten festlegen.

Statt des Quorums von 25% der Stimmen, soll es nun zwei Wahlgänge geben, wobei im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Die auf diese Weise noch nicht besetzten Ämter sollen dann



im Wege eines zweiten Wahlgangs, in welchem der Kandidatenkreis reduziert wird und nur noch die relative Mehrheit (d.h. die meisten Stimmen) erforderlich ist, besetzt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Wahlprozess zur Besetzung eines vollständigen Aufsichtsrates bzw. einer Vollständigen Wahlkommission führt. Dies sichert die Handlungsfähigkeit des Vereins. Ein ggf. erforderlicher zweiter Wahlgang kann durch die Möglichkeit der elektronischen Abstimmung unkompliziert eingerichtet und umgesetzt werden.



Antrag Nr.:	10
Betreff:	Änderung der Satzung
Antragsteller:	Vorstand, Aufsichtsrat und Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag:	Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 16 Abs. 4 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 16 Der Ehrenrat

[...]

4. Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. ~~Bei der Wahl hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme für jeden zur Wahl stehenden Kandidaten. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Dabei muss jeder Kandidat aber mindestens ein viertel der Stimmen von den an der Wahl teilnehmenden Mitgliedern erhalten.~~ Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass über alle Kandidaten der vom Aufsichtsrat vorgelegten Liste gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie Kandidaten vorgeschlagen sind, kann aber auch weniger Stimmen abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Erhalten weniger als fünf Kandidaten die einfache Mehrheit, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Ehrenrates für eine neue Amtsdauer einzuberufen.

[...]

Begründung:

Der Wahlvorgang für die Wahl des Ehrenrates soll entsprechend den Anträgen zur Wahl des Aufsichtsrates und zur Wahl der Wahlkommission effizienter und verständlicher gestaltet werden.

Da der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Ehrenrates nur so viele Kandidaten vorschlägt wie Ämter zu besetzen sind, soll die einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Wahl erforderlich sein, um eine ausreichende Legitimation sicherzustellen. Durch die neue Regelung zur Wahl des Ehrenrates soll zudem die Möglichkeit missverständlicher Interpretationen der bisherigen Regelung beseitigt werden.

Antrag Nr.:	11
Betreff:	Änderung der Satzung
Antragsteller:	Vorstand, Aufsichtsrat und Wahlkommission des 1. FSV Mainz 05 e.V.
Antrag:	Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 21 der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 21 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

- ~~1. Die vorstehende, zum Teil neu gefasste Satzung (nachfolgend: „neue Satzung“) ist von der Mitgliederversammlung am ~~13. November 2016~~ 31. Oktober 2022 genehmigt beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.~~
- ~~2. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand gemäß §§ 12,13 der Satzung in der Fassung vom 26.9.1985 – zuletzt geändert am 6.10.2009 – (nachfolgend: „alte Satzung“) bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand nach Maßgabe der neuen Satzung gewählt und bestellt ist.~~
- ~~3. Der nach § 19 alter Satzung gewählte Beirat und die nach § 19 a alter Satzung gewählte Wahlkommission beenden ihr Amt mit dem Beschluss über die Annahme der neuen Satzung.~~
- ~~4. Die nach Maßgabe von § 17 neuer Satzung gewählte Wahlkommission nimmt ihr Amt mit der Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister auf.~~
- ~~5. Die Mitglieder des in § 16 alter Satzung und § 15 neuer Satzung genannten Ältestenrats bleiben auch nach Eintragung der neuen Satzung im Vereinsregister bis zur Neuwahl im Amt. Bei der Berechnung der Wahlperiode der Mitglieder des Ältestenrats wird die Zeit berücksichtigt, seit der die Mitglieder auf der Grundlage der alten Satzung im Amt sind.~~
- ~~6. Die neue Satzung wird wirksam mit der Eintragung in das zuständige Vereinsregister und der Genehmigung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das zuständige Finanzamt.~~
- ~~7. Die gewählten Mitglieder des Ältestenrates gemäß § 15 der Satzung in der Fassung vom 21. Januar 2018 gelten als gewählte Mitglieder des Ehrenrates.~~



Begründung:

Auf Hinweis des zuständigen Amtsgerichts soll das Datum der letzten Satzungsänderung angepasst werden. Die Übergangsvorschrift ist mittlerweile funktionslos.